

An alle

Tagespflegepersonen

(ohne ergänzende Kindertagespflege, Vertretungen oder Betreuung von Brandenburger Kindern)

Geschäftszeichen V A 15
Bearbeitung Evelyn Kubsch
Zimmer 6A24
Telefon (030) 90227 5394
Zentrale ☐ Intern (030) 90227 5050 ☐ 9227
Fax +49 30 90227 5031
E-Mail evelyn.kubsch@senbjf.berlin.de

12. November 2019

Zahlung des neuen Zuschlags zur mittelbar pädagogischen Arbeit (mpA) in der Kindertagespflege

Sehr geehrte Tagespflegepersonen,

wir freuen uns Ihnen mitteilen zu können, dass die Zahlung des Zuschlages zur mittelbar pädagogischen Arbeit in der Kindertagespflege bereits für das zurückliegende Jahr 2019 erfolgen kann.

Der Senat von Berlin hat sich bei den Verhandlungen zum „Kita-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes (KiQuTG)“ dafür eingesetzt, dass die erforderlichen Mittel noch in diesem Jahr bereitgestellt werden. Sie arbeiten im Land Berlin nach dem Berliner Bildungsprogramm, führen u. a. die Sprachlerntagebücher der betreuten Kinder und dokumentieren durch die Sprachstandsfeststellung die Entwicklung der Kinder. Sie haben in der zurückliegenden Zeit die höheren Qualitätsanforderungen umgesetzt und sollen nun eine Anerkennung und Wertschätzung für diese Arbeit erhalten. Deshalb hat das Land Berlin ab dem 1.1.2019 hierfür Mittel vorgesehen, die für die mittelbar pädagogische Arbeit, u. a. für Vor- und Nachbereitungszeit, Dokumentation, Führung des Sprachlerntagebuches und Sprachstandfeststellung sowie Elterngespräche, vorgesehen sind.

Jede Tagespflegeperson soll für die von ihr in diesem Jahr betreuten Kinder pro Monat 4 Stunden à 11,50 €, insgesamt also 46 €, für die mittelbar pädagogische Arbeit erhalten. Tagespflegepersonen, die Kinder in ergänzender Kindertagespflege oder in Vertretung bzw. ein Brandenburger Kind betreut haben, erhalten keinen Zuschlag.

Dabei zählen auch bereits beendete Verträge, die ab 1.1.2019 gültig waren. Es wird der komplette Betrag für jeden belegten Monat gezahlt, unabhängig wie viele Tage der Vertrag in dem jeweiligen Monat bestand; eine anteilmäßige Aufrechnung entfällt. Anschlie-

Bend wird diese Zahl der Betreuungsmonate mit 46 € multipliziert und als einmaliger Zuschlag mit der Dezemberzahlung, die Ende November erfolgt, gezahlt. Kinder, deren Verträge nach diesem Datum eingegeben werden, können erst bei einem der späteren Zahlungsläufe berücksichtigt werden.

Eine automatische Koppelung der Zahlungen für die mittelbar pädagogische Arbeit an die monatlichen Zahlungen pro Kind ist aus technischen Gründen erst ab 2020 möglich.

Falls Sie aufgrund individueller Besonderheiten (z. B. Zuverdienstgrenze bei Witwenrente oder ähnlichem) im Jahr 2019 auf diesem rückwirkenden Zuschlag verzichten wollen, müssen Sie sich bis zum 23.11.2019 bei Ihrem Jugendamt per Mail melden und dieser Zahlung widersprechen, so dass die Anweisung für Sie gestoppt werden kann. Die Frist ist aufgrund der zeitlichen Umsetzungsmöglichkeit noch in diesem Jahr bedauerlich kurz. Bitte beachten Sie dies, ebenso wie den Umstand, dass diese Einspruchsmöglichkeit nur für das Jahr 2019 eingeräumt wird.

Für das Jahr 2020 wird die Zahlung der mittelbar pädagogischen Arbeit in der zurzeit in Vorbereitung befindlichen Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege verankert. Im kommenden Jahr sind auch weitere Entgelterhöhungen, eine Entkoppelung der Sozialversicherungsbeiträge aus den Entgelten und damit die Erstattung nachgewiesener hälftiger Versicherungsbeiträge vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Holger Schulze
Abteilungsleiter